

» STELLUNGNAHME

zum Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Digital Networks Act

Berlin / Brüssel, 06.07.2026

EU Transparenz Register: 1420587986-32

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für ein Gesetz über digitale Netze (Digital Networks Act, DNA) legt den regulatorischen Rahmen für den Gigabitausbau in der Europäischen Union (EU) für die kommenden Jahre fest. Der DNA würde auch als Rechtsgrundlage für das deutsche Telekommunikationsgesetz dienen.

Kommunale Unternehmen sind Pioniere des Glasfaserausbaus in Deutschland. Mehr als **220 VKU-Mitgliedsunternehmen** investieren pro Jahr **über eine Milliarde Euro** in den Breitbandausbau. Dreiviertel der Mitgliedsunternehmen bieten außerdem Mobilfunknetzbetreibern den Anschluss von Mobilfunkantennen an das kommunalwirtschaftliche Glasfasernetz an und weitere etwa zehn Prozent planen dieses Angebot in naher Zukunft. Für kommunale Unternehmen ist Open Access überdies Marktstandard, womit sie zu ihren Glasfasernetzen diskriminierungsfreien Zugang für andere Telekommunikationsunternehmen gewähren.

In Deutschland errichten und betreiben kommunale Unternehmen flächendeckende Glasfasernetze, besonders auch im ländlichen Raum. Kurzum: **Kommunale Unternehmen leisten digitale Daseinsvorsorge vor Ort**. Glasfaserinfrastruktur ist eine Voraussetzung für Wettbewerbsfähigkeit, weitreichende Entwicklung und Anwendung neuer Technologien, technologische und digitale Souveränität, Sicherheit sowie wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand sowie für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land.

In der EU bilden die kommunalen Unternehmen in Deutschland keinen Sonderfall. Die Telekommunikationslandschaft in den Mitgliedstaaten ist geprägt von Netzbetreibern, die sich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden. Um sicherzustellen, dass diese lokalen und regionalen Unternehmen ihre wichtige Rolle weiterhin wahrnehmen können, um auf die Konnektivitätsziele der EU einzuzahlen und zu einem **nachhaltigen, investitionsfördernden Wettbewerb im Telekommunikationsbereich beizutragen**, weist der VKU auf die folgenden zentralen Anliegen der Kommunalwirtschaft hin.

Position des VKU in Kürze

Um die nationalen Besonderheiten beim Ausbau digitaler Infrastrukturen angemessen zu berücksichtigen, wäre eine Richtlinie geeigneter gewesen als eine Verordnung. Umso mehr kommt es beim DNA nun darauf an, die **spezifischen Marktgegebenheiten in den Mitgliedstaaten** umso präziser einzubeziehen.

Dafür ist vor allem an der **Ex-ante-Regulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht** festzuhalten, denn nur eine verhältnismäßige Regulierung kann Marktmacht

aufbrechen und Wettbewerb nachhaltig schützen. Dies gilt auch mit Blick auf die Notwendigkeit, einen **regelgebundenen, diskriminierungsfreien Ausstieg aus der Kupfertechnologie möglichst zeitnah** herbeizuführen. Anders als die deutlich leistungsstärkere, energieeffizientere Glasfaser bleibt die Kupfertechnologie immer öfter hinter den Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft zurück. Ebenso bedarf es einer **MVNO- und Diensteanbieterpflicht**, damit kommunale Unternehmen die faire Chance erhalten, wettbewerblich genauso attraktive Bündelprodukte, bestehend aus einem Glasfaserinternet- und modernen, vollwertigen 5G-Mobilfunkprodukt, zu bilden wie die Mobilfunkunternehmen, die in Deutschland allesamt selbst auch im Glasfaserausbau tätig sind

Nur so kann die EU die **Ziele der digitalen Dekade** erfüllen und **flächendeckenden Glasfaserausbau in Stadt und Land** verwirklichen. Der Kommissionsvorschlag trägt diesen Prinzipien grundsätzlich Rechnung. Allerdings müssen die Besonderheiten auch des deutschen Telekommunikationsmarktes im weiteren Gesetzgebungsprozess stärker berücksichtigt werden.

Kernforderungen des VKU

- › Die **Ziele** des Kommissionsvorschlags sind grundsätzlich zu begrüßen, erfordern allerdings die stärkere Berücksichtigung nationaler Besonderheiten. Auch eine Aktualisierung der Definitionen ist sinnvoll, wobei eine eindeutige **Definition von „digitalen Netzen“** gänzlich fehlt. **Wettbewerb sollte als Ausbautreiber aber weiterhin eines der Hauptziele der europäischen Telekommunikationsregulierung sein.**
- › Da Glasfasernetze kritische Infrastruktur sind, ist deren Sicherheit ein besonders hohes Gut. Der Vorschlag der Kommission, im DNA die umfassenden **Vorgaben des Cybersecurity Act zur Überprüfung von IKT-Lieferketten mit der allgemeinen Genehmigungspflicht zu verknüpfen**, ist allerdings sehr weitreichend und ambitioniert. Der VKU setzt sich in diesem Zusammenhang für einen technischen – und keinen politischen – Ansatz bei der Überprüfung von IKT-Lieferketten sowie eine praxisnahe Ausgestaltung von Verboten ein.
- › Der Vorschlag der Kommission, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in die **Taxonomie-Verordnung sowie in die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)** aufzunehmen, entspricht den Forderungen der Kommunalwirtschaft. Dies trägt dazu bei, die deutlich bessere CO₂-Bilanz und Nachhaltigkeit von Glasfasernetzen finanziell anzuerkennen und gezielt zu fördern.
- › Aus VKU-Sicht würde der Vorschlag der Kommission, einen EU-weiten Binnenmarkt für Frequenzen zu schaffen, in der angestrebten Form bestehende

Vorteile für Frequenzrechtsinhaber, die gleichzeitig im Glasfaserausbau tätig sind, verfestigen und in diesem Zuge kommunale Glasfasernetzbetreiber strukturell noch stärker benachteiligen. Um solchen Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken, bedarf es wenigstens einer **umfassenden MVNO- und Diensteanbieterverpflichtung der etablierten Mobilfunknetzbetreiber**.

- › Nach Auffassung des VKU sind die Vorschläge der Kommission zur Abschaltung der Kupfernetze grundsätzlich positiv. Bei der konkreten Ausgestaltung des Abschaltprozesses sollten jedoch **nationale Besonderheiten** berücksichtigt werden. Vor allem ist aber ein **Recht Dritter zur Einleitung eines Verfahrens zur Kupfernetzabschaltung in einem Abschaltgebiet** vorzusehen und als **Migrationsvoraussetzung auf 85 Prozent homes passed** abzuheben.
- › Das Festhalten des Kommissionsvorschlags an einer **Ex-ante-Regulierung** ist angesichts der Marktbedingungen in Deutschland sehr positiv zu bewerten. Von diesem Ansatz sollte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht abgewichen werden.
- › **Symmetrische Regulierung** kann den Wettbewerb gefährden. Aus Sicht des VKU sind die neuen Vorgaben zur symmetrischen Regulierung für den Übergang zu Glasfaser, insbesondere Artikel 71(4) zu Mehrfamilienhäusern („multi-dwelling unit“), kritisch zu bewerten.
- › Die Einführung eines **EU-weit harmonisierten Zugangsprodukts** wird aus VKU-Sicht grundsätzlich begrüßt. Dabei sollte ein Bitstromzugangszugangsprodukt zum Zuge kommen. Entscheidend ist jedoch, dass die Vorleistungsmärkte in den Mitgliedstaaten durch ein EU-weit harmonisiertes Zugangsprodukt nicht beeinträchtigt werden. Vor allem sollte der DNA die Nachfrage nach Vorleistungsprodukten stärken.
- › Ein **flexibler Finanzierungsansatz sowie die zentrale Rolle der Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des Universaldienstes** sind zielführend. Vorrang muss ein investitionsfreundlicher Rahmen für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau haben, der auf unbürokratischem Wege zügig vorankommt. Ergänzt werden sollte dieser Rahmen durch gezielte, bedarfsgerechte Förderung des Glasfaserausbaus, beispielsweise durch Voucher. Der Universaldienst muss Ultima Ratio sein.
- › Aus Sicht der Kommunalwirtschaft sollte **von „Fair Share“-Lösungen abgesehen werden**. Auch die vorgeschlagenen außergerichtlichen und behördlichen Streitbeilegungsmechanismen sollten nicht verpflichtend eingeführt werden.
- › Der **vorgeschlagenen Zentralisierung von Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) bzw. des Gremiums europäischer Regulierungsstellen (GEREK) auf eine neue EU-Behörde** steht der VKU kritisch gegenüber. Aus Sicht der Kommunalwirtschaft sind NRB am besten geeignet, nationale Marktgegebenheiten wirksam zu berücksichtigen.

Positionen im Detail

Langfristigen Wettbewerb im Telekommunikationssektor fördern und Rechtssicherheit stärken

Art. 2, Art. 3 DNA

Der VKU unterstützt die Modernisierung des bestehenden Regulierungsrahmens. Aus Sicht der Kommunalwirtschaft wäre eine **Richtlinie** zielführender gewesen als eine Verordnung. Umso mehr muss der Verordnungsvorschlag dahingehend angepasst werden, dass nationale Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden.

Die aktualisierten Definitionen, einschließlich der Definition eines „Gigabitnetzes“, sind notwendig, um einen zukunftsfähigen Rechtsrahmen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte zwecks Rechtssicherheit eine **Definition des Begriffs „digitale Netze“** im Gesetzestext aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Ziele des DNA unterstützt der VKU Art. 3(1)(a) des DNA. Allerdings sollte dieser Artikel **nicht den bisherigen Gesetzestext ersetzen** (Art. 3(2)(b) der Richtlinie 2018/1972), wonach „[der Wettbewerb] bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und zugehöriger Einrichtungen — einschließlich eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs — und des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und zugehöriger Dienste“ gefördert werden soll. Aus Sicht lokaler Netzbetreiber ist Wettbewerb nicht nur eine Frage auf globaler Ebene. **Vielmehr sollte der langfristige Wettbewerb innerhalb des Sektors selbst gestärkt werden: als Voraussetzung dafür, auch auf globaler Ebene wettbewerbsfähig zu bleiben.**

Verhältnismäßige und technisch begründete Risikobewertung von IKT-Lieferketten durchführen

Art. 9 DNA

Der Vorschlag der Kommission, die allgemeine Genehmigungspflicht mit dem im überarbeiteten Cybersicherheitsrechtsakt (Cybersecurity Act, CSA2) vorgesehenen neuen Mechanismus zur Überprüfung von IKT-Lieferketten zu verknüpfen, muss sorgfältig **geprüft** werden. Als Betreiber kritischer Infrastrukturen stellt Cybersicherheit für kommunale Unternehmen ein besonders hohes Gut dar. Die dezentralen Strukturen kommunaler Unternehmen leisten in dieser Hinsicht ebenfalls einen positiven Beitrag zur Sicherheit Europas. Eine wahrhafte Anbietervielfalt trägt dazu bei, einen „Single Point of Failure“ zu vermeiden. Allerdings sind die Vorschläge der Kommission im CSA2 aus VKU-Sicht sehr ambitioniert und weitreichend. Grundsätzlich sollte die Kommission einen technischen – und keinen politischen – Ansatz bei der Überprüfung von IKT-Lieferketten verfolgen, einen Schwerpunkt auf messbare und überprüfbare Risiken setzen sowie auf Wirtschafts- und Lebenszyklusanalysen basieren. Jedes Verbot sollte auf die **realen**

Lebenszyklen und an die **Erneuerungsphasen von Netzwerken** angepasst werden. Zudem sollte jedes Verbot in erster Linie **verhältnismäßig** sein und mit einer fundierten **Folgenabschätzung** für die Betreiber einhergehen, welche auch die Bereitschaft von Alternativen sowie die damit verbundenen Kosten berücksichtigt.

Nachhaltige Investitionen im Glasfaserausbau gezielt fördern

EW 376, Art. 3(1)(g), Art. 182 DNA

Glasfasernetze zeichnen sich mit einer deutlich besseren CO₂-Bilanz als Kupfer- oder Kabelnetze aus. Zudem steht das Abschalten überflüssiger Parallelinfrastrukturen und das Wiederverwerten von Kupferkabeln im Sinne der Nachhaltigkeit. Grundsätzlich gilt, dass digitale Lösungen die Voraussetzung für die grüne Transformation vor Ort sind. Dementsprechend benötigen kommunale Unternehmen die nötigen finanziellen Anreize und Förderungen, die maßgeblich auf EU-Ebene bestimmt werden, um den Glasfaserausbau zu fördern.

Der Vorschlag der Kommission im DNA, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in die **Verordnung 2020/852** und die **Richtlinie 2022/2464** aufzunehmen, ist daher **zielführend**. Darüber hinaus ist es begrüßenswert, dass die Kommission ausdrücklich feststellt, dass nationale Regulierungsbehörden (NRB) zunächst auf Nachhaltigkeitsinformationen zurückgreifen sollten, die Unternehmen bereits gemäß anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften bereitstellen. Das verhindert unnötigen doppelten Berichterstattungsaufwand.

Frequenzvergabe auf Wettbewerb fokussieren

Art. 13 - 32 DNA

Das Ziel der Kommission, einen europäischen Binnenmarkt für Frequenzen zu schaffen, birgt das Risiko, **bestehende Vorteile für Frequenzrechtsinhaber** zu zementieren. Daher werden die Vorschläge zur Verlängerung von Lizenzen und zur automatischen Erneuerung ohne Zugangsverpflichtungen von der Kommunalwirtschaft besonders kritisch gesehen.

In Deutschland halten Mobilfunkanbieter wertvolle Spektren zurück, die ursprünglich für WLAN vorgesehen waren, inzwischen aber durch das verlangsamte Wachstum des mobilen Datenverkehrs nicht mehr benötigt werden. Diese Praxis schränkt den Zugang zu Frequenzen für andere, insbesondere für die WLAN-Nutzung im 6-GHz-Bereich, erheblich ein. Dies zeigt, wie kritisch eine automatische Verlängerung von Frequenzen sein könnte.

Zudem müsste ein wirksamer Zugang zu den Mobilfunkvorleistungen berücksichtigt werden – mit oder ohne automatische Frequenzverlängerungen. Zumindest in Deutschland ist ein solcher Zugang nicht gegeben. Dabei würden moderne, vollwertige 5G-Mobilfunkvorleistungen Glasfaser ausbauende Unternehmen in die Lage versetzen, **Bündelprodukte**, bestehend aus einem Glasfaserinternet- und 5G-Mobilfunkprodukt

ohne technische Einschränkungen wie einer Geschwindigkeitsdrosselung, zu bilden. Damit würden die Unternehmen wettbewerbsfähig auf Augenhöhe mit den Mobilfunknetzbetreibern kommen, die allesamt gleichzeitig im Glasfaserausbau aktiv sind.

Dementsprechend müssen aus VKU-Sicht im DNA die Bereitstellung von Vorleistungszugang, Anordnungen zur gemeinsamen Nutzung, Übertragungs- oder Leasingvereinbarungen sowie Instrumente des Sekundärmarktes **klar definiert** werden, um verlässlichen Zugang auch für Drittanbieter sicherzustellen. Eine **umfassende MVNO- und Diensteanbieterpflichtung der etablierten Mobilfunknetzbetreiber** sollte daher im DNA verankert werden. Jeder geeignete Zugangsnachfrager sollte Mobilfunkkapazitäten zu den gleichen Konditionen einkaufen können wie der Eigenvertrieb der Mobilfunknetzbetreiber, um als Mobilfunkanbieter ohne eigenes Mobilfunknetz aktiv werden zu können.

Regelgebundene, zeitnahe und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration ermöglichen

Art. 53 - 61 DNA

Der vorgeschlagene diskriminierungsfreie und zeitnahe **Ausstieg aus Kupfernetzen** ist durchaus positiv zu bewerten. Wichtig ist, dass dieser Ansatz auf nationaler Ebene konsequent umgesetzt wird, aber zuzüglich eines **Rechts für alternative Netzbetreiber, den Abschaltprozess einzuleiten**. Um einen Parallelbetrieb von Kupfernetzen neben Glasfasernetzen zu verhindern, müssen zudem **Ausnahmen** für die Weiterführung von Kupfernetzen sehr eng definiert werden. Frühzeitig verfügbare **landesweite Übergangspläne der Mitgliedstaaten** würden wiederum für Planungssicherheit bei Betreibern, Regulierungsbehörden und Kunden sorgen.

Es gilt, nationale Besonderheiten zu berücksichtigen. Um den Umstieg auf Glasfaser dennoch möglichst zeitnah zu schaffen, wäre es aus Sicht der Kommunalwirtschaft wünschenswert, die Migrationsvoraussetzung auf **85 Prozent homes passed** zu setzen und **gestaffelte nationale Zeitpläne für die Abschaltung** von Kupfernetzen einzuführen, die jeweils an nationale Gegebenheiten angepasst sind. Wie von der Kommission vorgeschlagen, sollten Betreiber Pläne zur Abschaltung von Kupfernetzen in den Gebieten erstellen, in denen diese Abschaltung vorgesehen ist. Für kommunale Unternehmen ist es besonders wichtig, dass die **Migrationspläne der Kupfernetzbetreiber für die Abschaltgebiete frühzeitig verfügbar** sind. Unternehmen, die den Glasfaserausbau vorantreiben, müssen frühzeitig **Einblick in die genaue Struktur der alten Kupfernetze** haben.

Wettbewerb nicht durch symmetrische Regulierung gefährden

Art. 69, Art. 71 DNA

Aus Sicht des VKU sind die neuen Vorgaben zur symmetrischen Regulierung für den Übergang zu Glasfaser, insbesondere Artikel 71(4) zu **Mehrfamilienhäusern** („*multi-dwelling unit*“), kritisch zu bewerten. In Deutschland funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Wohnungswirtschaft und Telekommunikationswirtschaft grundsätzlich. Diese marktbasierenden Kooperationsmodelle sollten Vorrang vor zusätzlicher Regulierung auf EU-Ebene haben, um Investitionen kommunaler Unternehmen nicht zu gefährden. In dieser Hinsicht bietet die **Gigabit-Infrastrukturverordnung** (*Gigabit Infrastructure Act*, GIA) bereits einen ausreichenden regulatorischen Rahmen. Wichtig für einen zügigen Migrationsprozess ist aber auch, dass die potenzielle Einbeziehung des Glasfaserausbaus in Mehrfamilienhäusern nicht zu einer Migrationsblockade durch fehlenden Zugang zu den Gebäuden führt.

Wettbewerb vorerst nur durch Ex-ante-Regulierung möglich

Art. 72 - 84 DNA

Das Festhalten am Instrument der Vorabregulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (significant market powers, SMP) ist angesichts der **vorherrschenden Wettbewerbsverhältnisse in Deutschland** ausdrücklich begrüßenswert. Davon sollte im weiteren Verfahren nicht abgewichen werden. Vor allem ist eine Ex-ante-Regulierung erforderlich, solange die Kupferabschaltung noch nicht abgeschlossen ist.

Hinsichtlich der **Marktdefinition** streicht die Kommission die Verpflichtung, eine Empfehlung zu relevanten Märkten für elektronische Kommunikationsprodukte und -dienste zu verabschieden. Laut Kommissionsvorschlag soll die Kommission regelmäßig die allgemeinen Marktentwicklungen analysieren und prüfen, ob eine Marktempfehlung erforderlich ist. **Aus Sicht der Kommunalwirtschaft birgt dies jedoch die Gefahr, dass die Ex-ante-Regulierung dadurch zur Ausnahme werden könnte.** Stattdessen sollte zuerst der ursprüngliche Wortlaut des Kodex beibehalten werden.

Die Kommission schlägt außerdem eine **Hierarchie von Abhilfemaßnahmen** für die NRB vor. Aus Sicht des VKU könnte diese Maßnahmen ebenfalls nicht ausreichen, die Marktverhältnisse in Deutschland zu regulieren, solange die Kupferabschaltung nicht abgeschlossen ist.

Funktionierenden Vorleistungswettbewerb wahren

Art. 81, Art. 84 DNA

Im Rahmen der vorgeschlagenen Hierarchie von Abhilfemaßnahmen können NRBs die Einführung eines **harmonisierten Zugangsprodukts** in Betracht ziehen, sofern Transparenz und Nichtdiskriminierungsaufgaben oder passiver Zugang nicht ausreichen, um den SMP zu regulieren. Auch wenn weitere Details zur genauen Ausgestaltung eines

solchen harmonisierten Zugangsprodukts noch erforderlich sind, begrüßt der VKU diesen Ansatz grundsätzlich.

Die Priorisierung eines EU-weit harmonisierten Zugangs sollte jedoch den **funktionierenden Vorleistungsmarkt in den Mitgliedstaaten nicht untergraben**. In diesem Zusammenhang sollte der DNA die **Nachfrage nach Vorleistungsprodukten (insbesondere seitens Mobilfunknetzbetreibern und neuen Diensteanbietern)** aktiv fördern, um wettbewerbswidrige Praktiken (u. a. strategischen Überbau) zu verhindern und Markteintrittsbarrieren zu senken.

Universaldienst auf mitgliedstaatlicher Ebene belassen

Art. 87 - 92 DNA

Ein angemessener Internetzugangsdienst ist wichtig für soziale und wirtschaftliche Teilhabe von Menschen. Der flexible Ansatz der Kommission, die Universaldienstverpflichtungen zu modernisieren, ist daher begrüßenswert. Besonders positiv ist der flexiblere **Finanzierungsansatz** sowie die **zentrale Rolle der Mitgliedstaaten** bei der näheren Ausgestaltung des Universaldienstes, beispielsweise durch die vorgeschlagenen einheitlichen Verfahren zur Festlegung angemessener Konnektivität. Hier sollte der Fokus weiterhin auf dem Ziel des **flächendeckenden Glasfaserausbaus durch zuvorderst durch die richtigen Rahmenbedingungen des eigenwirtschaftlichen Ausbaus liegen, gefolgt von einer gezielten Förderung z. B. durch Voucher**.

Keine “Fair Share”-Regelung einführen

Art. 93, Art. 188, Art. 189, Art. 192, Art. 193 DNA

Aus VKU-Sicht erkennt die Kommission richtig an, dass es innerhalb der europäischen Telekommunikationsmärkte derzeit keine Notwendigkeit für eine “Fair Share”-Regelung gibt. Die vorgeschlagenen **außergerichtlichen und behördlichen Streitbeilegungsmechanismen sollten nicht verpflichtend** werden. Aus Sicht der Kommunalwirtschaft stellt die Netzneutralität ein hohes Gut dar und sollte als grundlegendes Prinzip im DNA explizit aufrechterhalten werden. Die Verankerung der Verordnung über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet (Verordnung 2015/2120) ist in dieser Hinsicht besonders positiv. Andererseits birgt ein “Fair Share”-Modell das Risiko, den Telekommunikationsmarkt zu verzerren, indem die Zahlungen nur großen Netzbetreibern zugutekommen. Daher sollte dieser freiwillige Mechanismus keinen Präzedenzfall für etwaige “Fair Share”-Zahlungen darstellen. **Aus Sicht der Kommunalwirtschaft besteht derzeit kein regulatorischer Bedarf, die Kooperation zwischen Netzbetreibern und großen Inhalte- und Anwendungsanbietern (Content and Application Providers, CAPs) im DNA zu regeln**.

Nationale Regulierungskompetenzen nicht zentralisieren

EW 24, EW 354 - 373, Art. 144 - 180 DNA

Insgesamt zentralisiert der Kommissionsvorschlag die Zuständigkeiten der Kommission, indem Kompetenzen von den NRBs auf die Kommission und vom GEREK auf eine neue EU-Behörde (Office for Digital Networks, ODN) verlagert werden. Weitere Details sollen in Durchführungsrechtsakten erst später festgelegt werden. Auch bezüglich Endnutzerrechte beabsichtigt die Kommission beispielsweise Verträge, Bündelprodukte und Anbieterwechsel EU-weit zu harmonisieren. Hier ist Vorsicht geboten. Aus Sicht lokaler Betreiber sind die NRBs am besten geeignet, nationale Besonderheiten und Marktbedürfnisse zu berücksichtigen. Ihre Rolle sollte auf nationaler Ebene gestärkt werden. Bei Bedarf sollte grenzüberschreitende Koordinierung bzw. Zusammenarbeit über das GEREK erfolgen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Anna Sophie Kirchmayr
Senior-Referentin mit Schwerpunkt Digitalisierung und Nachhaltigkeitsberichterstattung
Telefon: +32 2 74016-55
E-Mail: kirchmayr@vku.de

Sören Pinnekamp
Senior-Fachgebietsleiter Telekommunikation
Bereich Digitales
Telefon: +49 30 58580-158
E-Mail: pinnekamp@vku.de